

Änderung der Satzung der Gemeinde Zweiflingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Tageseinrichtung für Kinder

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz und §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zweiflingen am 02. Mai 2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Satzung der Gemeinde Zweiflingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Tageseinrichtung für Kinder

Gebührenverzeichnis für die Betreuungsangebote der Gemeinde Zweiflingen für die Kindergartenjahre 2024/25 und 2025/26

(Betreuungsformen, Angebotsformen, Öffnungszeiten, Benutzungsgebühren)

Tarife gültig ab 01.09.2024 (rot) ab 01.09.25 (grün)

Betreuungsform	Betreuungsumfang	1 Kind unter 18 Jahren in der Familie	2 Kinder unter 18 Jahren in der Familie	3 Kinder unter 18 Jahren in der Familie	4 und mehr Kinder unter 18 Jahren in der Familie
		Benutzungsgebühr in EURO pro Monat			
VÖ ab 3 J. 5 Tage	30 Stunden/Woche 7 Uhr bis 13 Uhr 8 Uhr bis 14 Uhr	185,00	138,00	90,00	30,00
		198,00	153,00	105,00	35,00
GT ab 3 J. 5 Tage oder 3 und 2 Tage	40 Stunden/Woche 7 Uhr bis 15 Uhr 7.30 Uhr bis 15 Uhr u. 7 Uhr bis 17 Uhr	246,00	183,00	120,00	40,00
		264,00	196,00	129,00	43,00
GT ab 3 J.	50 Stunden/Woche 7 Uhr bis 17 Uhr	325,00	247,00	161,00	50,00
		349,00	265,00	172,00	53,00
Krippe VÖ 3 Tage	20 Stunden/Woche 8 Uhr bis 14 Uhr	280,00	216,00	139,00	51,00
		300,00	231,00	149,00	54,00
Krippe VÖ	30 Stunden/Woche 7 Uhr bis 13 Uhr 8 Uhr bis 14 Uhr	426,00	332,00	219,00	83,00
		457,00	356,00	234,00	89,00
Krippe GT 5 Tage oder 3 und 2 Tage	40 Stunden/Woche 7 Uhr bis 15 Uhr 7:30 Uhr bis 15 Uhr u. 7 Uhr bis 17 Uhr	567,00	432,00	284,00	106,00
		608,00	463,00	304,00	113,00
Krippe GT	50 Stunden/Woche 7 Uhr bis 17 Uhr	706,00	540,00	355,00	131,00
		757,00	579,00	380,00	140,00

Öffnungszeiten:

Verlängerte Öffnungszeit:

- a) Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- b) Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Ganztagsbetreuung: Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01. September 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG (Kommunalabgabengesetz) Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:

Zweiflingen, den 06. Mai 2024

Klaus Gross
Bürgermeister